



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Juni 2020

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	289		
139 Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“	289	142 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd am 11. Juni 2020	292
140 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans: - Variantenvergleich im Bereich Metelen - Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen	290	143 Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - Verlegung des Erörterungstermins	295
141 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	292	144 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergerossenschaft in Bottrop	296
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	296
		145 Regionalverband Ruhr	296

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139 Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.06.2020
25.17.01.01 (4/2020)

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt als Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2020 auf die Bezirksregierung Münster übertragen.

Die Erörterung findet **am 23.06.2020 sowie bei Bedarf zusätzlich am 24.06.2020 im Gemeindesaal der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinde, Wanheimer Straße 54, 40472 Düsseldorf** statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Dienstag, 23.06.2020

09:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 - 18:00 Uhr **Erörterung von Einwendungen Privater**

Fortsetzung bei Bedarf:

Mittwoch, 24.06.2020

09:00 - 13:00 Uhr **Fortsetzung der Erörterung von Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 Uhr (bzw. 13:00 Uhr) hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (DB Netz AG) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen, wenn keine Berechtigten bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände**

(Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und

- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung sowie das Informationsblatt zum Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Schiene einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Hinweis zu erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Im Rahmen des Erörterungstermins werden sowohl hygienische als auch organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus getroffen. Es wird darum gebeten, **während der Einlasskontrolle sowie beim Fortbewegen in den Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere beim Aufsuchen der Sanitär-Anlagen**, einen geeigneten Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Erörterung wird die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände durch eine entsprechende Bestuhlung sichergestellt, so dass das Tragen einer Schutzmaske freigestellt wird.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 289-290

**140 Bekanntmachung
Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See mit folgenden Änderungen und Ergänzungen des Plans:**

- Variantenvergleich im Bereich Metelen
- Änderung des beantragten Trassenverlaufs im Bereich Metelen

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.06.2020
25.05.01.01-7/17

Im Rahmen der Änderungen und Ergänzungen des Plans werden Grundstücke in der Stadt Steinfurt (Gemarkung Burgsteinfurt) sowie in der Gemeinde Metelen (Gemarkung Metelen) erstmalig oder weiterhin beansprucht.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für

das Vorhaben besteht gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG n. F.).

Der in der Zeit vom 28.05.2018 bis zum 27.06.2018 (einschließlich) ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird nunmehr durch weitere gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a. F. auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt (Deckblatt II).

Die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II) stehen in der Zeit

vom 17.06.2020 bis zum 16.07.2020 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/energieversorgung/380kv_asbeck_haddorfer-see/index.html

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II) in den Städten Steinfurt und Ochtrup sowie in der Gemeinde Metelen.

Daneben können die Änderungen und Ergänzungen des Plans (Deckblatt II) in dem oben genannten Zeitraum auch bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup sowie der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Hierbei ist zu beachten, dass die Rathäuser der Städte Steinfurt und Ochtrup sowie der Gemeinde Metelen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet sind, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Rathäuser möglichst nur alleine aufzusuchen.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 30.07.2020 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup sowie der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen des Plans schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung der Änderungen und Ergänzungen des Plans.

3. Bei einer Änderung oder Ergänzung eines ausgelegten Plans kann im Regelfall von einem Erörterungstermin abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntma-

chung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen der Bezirksregierung Münster zum Datenschutz verwiesen, die unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beinhaltet auch die Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten. Soweit Name und Anschrift von Einwendern zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Betroffenen durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unkenntlich gemacht werden (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG).

9. Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht (inkl. Betrachtung der Schutzgüter)	Amprion GmbH	Februar 2020
1.1	Machbarkeitsstudie Erdverkabelung im Bereich der Gemeinde Metelen	Dr. Pecher AG	10.10.2019
1.2	Variantenvergleich im Bereich Metelen	ERM GmbH	08.01.2020
1.3	Variantenvergleich im Bereich Metelen (Ergänzung)	ERM GmbH	Februar 2020

Im Auftrag
gez. Kramer

141 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anpassung der Haltestelle Kärntner Ring der Straßenbahnlinie 301 in Gelsenkirchen

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG plant die Anpassung der Haltestelle Kärntner Ring der Straßenbahnlinie 301 in Gelsenkirchen. Um den Einstiegsspalt zwischen Fahrzeug und Haltestellenkante zu minimieren, wird die Gleislage im auslaufenden Bogen im Zentimeter-Bereich angepasst und der Haltepunkt mehr in die Gleisgerade verschoben. Der südliche Teil der Haltestelleninsel wird auf eine Breite von ca. 2,6 m aufgeweitet. Die anliegende Fußgängerfurt der Haltestelle wird entsprechend den Anforderungen eines behindertengerechten Ausbaus verschoben. Der Standort der Fußgängerampel soll entsprechend angepasst werden.

Für die Baumaßnahmen hat die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG mit Schreiben vom 25.02.2020 den Antrag auf Bescheid gemäß § 9 und § 28 (2) PBefG bzw. Zustimmung gemäß § 60 BOSTrab gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich lokal begrenzt innerhalb eines vorhandenen Straßenkörpers statt. Aufgrund der bestehenden Versiegelung der Fläche sind artenschutzrelevante oder sonstige umweltrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 20.05.2020

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.02.03 (1/2020)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 292

142 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd am 11. Juni 2020



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster

I. Mit Wirkung vom 11. Juni 2020 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Joseph. Die Kirche St. Gottfried wird Filialkirche. Die Kirchen Heilig Geist und St. Antonius bleiben Filialkirchen.

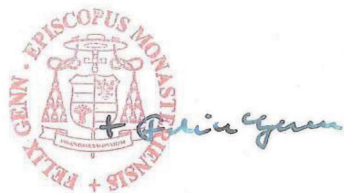
IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Gottfried lautenden

Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd.

Münster, 16. April 2020



5. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster** vom 11. Juni 2020

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Juni 2020 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11AW [2612487/5758926]¹⁾ verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Eisenbahnlinie Wanne-Eickel - Hamburg bis zum Punkt 11AF [2612353/5757258], Von hier folgt die Grenze der B51 bis zum Punkt 11AV [2612722/5757428] nach Osten und dann am östlichen Ufer des Dortmund-Ems-Kanals in südliche Richtung bis zum Punkt 11BF [2613401/5755243]. Ab diesem Punkt führt die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Münster (5001) zur Gemarkung Hiltrup (5007) bis sie Punkt 11BP [2609761/5755792] erreicht. Von hier führt die Grenze über die Achse Bundesautobahn 43 und der sich anschließenden B219 (Weseler Straße) bis zum Punkt 11BN [2611203/5758567] und weiter entlang der Achse der K6 (Kolde-Ring im weiteren Verlauf Kardinal-von-Galen-Ring) bis zum Punkt 11BN [2610228/5758996], Von hier aus verläuft die Grenze für wenige Meter querfeldein nach Nordosten bis sie auf die Straße Annette-Allee trifft und dieser folgt (beidseitig St. Joseph Münster-Süd). Vom Punkt 11BO [2610984/5759474] folgt sie der Adenauerallee nach Osten bis zum Aegidiitor, wendet sich hier kurz nach Norden und trifft dann auf den Punkt 11AZ [2611379/5759444], Von hier führt die Grenze über die Promenade bis zum Punkt 11AY [2611716/5759353], wendet sich wieder nach Süden und

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

verläuft über die Achse der Von-Kluck-Straße bis zum Punkt 11AX [2611720/5759216]. Von hier aus führt die Grenze über die Achsen der Moltkestraße, des Ludgeriplatzes und der Hafestraße bis zum Punkt 11AW [2612487/5758926], dem Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

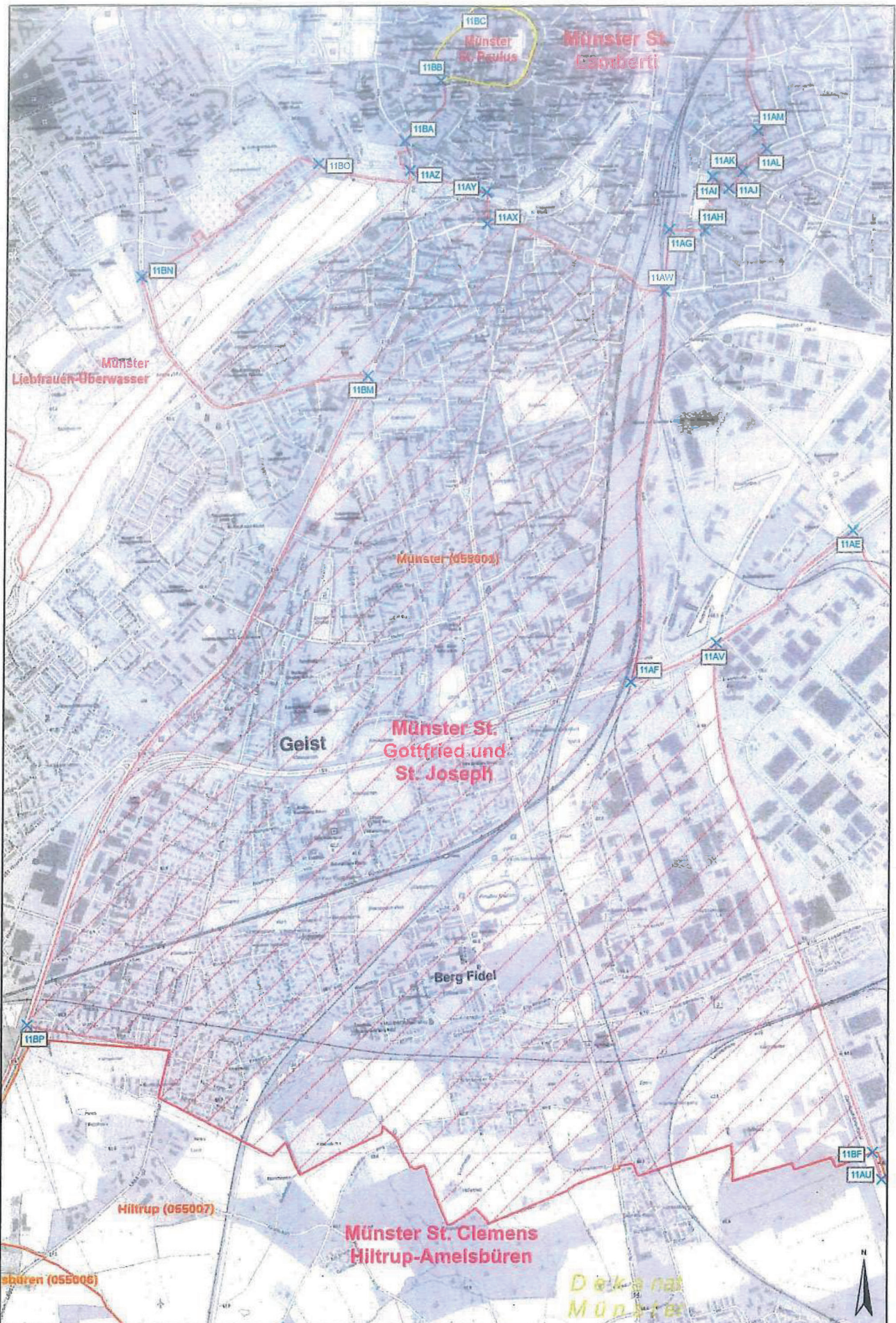
Münster, 16. April 2020




Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

5. Ausfertigung

St. Joseph Münster-Süd



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Legende

- X Besondere Grenzpunkte
- Bistumsgränze
- Regionsgränze
- Kreisdekanatsgränze
- Dekanatsgränze
- Gränze Kirchengemeinden
- Münster St. Gottfried und St. Jer.

Gemarkungen

- Gemarkungsgränze
- Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)
- Röttgen (054320)

hergestellt durch

Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 16.04.2020



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2020 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried in Münster mit Wirkung vom 11. Juni 2020 zur neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 22 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrer Dr. Stefan Rau als Vorsitzender
Herr Gilbert Aldejohann
Herr Walter Beckemeyer
Frau Sabine Becker
Herr Volker Brummel
Frau Ute Dechant
Herr Ulrich Doll
Herr Christoph Donnermeyer
Herr Klaus Effing
Frau Helga Fuhrmann
Herr Franz Josef Garske
Herr Antonius Gartmann
Herr Norbert Heßling
Herr Johannes Hülskamp
Frau Maria Kleingräber
Herr Thomas Kniessel
Herr Dr. Achim Kramer
Herr Bernhard Lorbach
Herr Gerd Mikulski
Herr Rolf Möllenbrink
Frau Prof. Dr. Jutta Schröten
Frau Dr. Yvonne von Wulfen
Herr Franz-Josef Walters

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 16. April 2020

Klaus Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



5. Ausfertigung

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2020 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph Münster-Süd und St. Gottfried in Münster zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „St. Joseph Münster-Süd“ mit Wirkung zum 11. Juni 2020, wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 28. Mai 2020

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 292-295

143 Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - Verlegung des Erörterungstermins

Bezirksregierung Münster
500-53.0043/19/0285156-0001/0002.V

Domplatz 1-3, 48143 Münster
Münster, den 03.06.2020
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Calcis Lienen GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruches auf dem Grundstück Holperdorper Str. 47 in 49536 Lienen (Gemarkung Lienen, Flur 4, Flurstücke 17, 47, 102, 110, 114, 115, 125 – 127, 144, 145, 149, 169, 171, 173, 206, 208, 214, 215, 224 - 227) beantragt.

Aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) wird der für den 22.06.2020 vorgesehene Erörterungstermin gem. 17 Abs. 1 der 9.BImSchV erneut abgesagt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit soll jedoch im weiteren Verfahren stattfinden. Ob dies im Wege der Durchführung eines Erörterungstermines mit einer großen Anzahl von Einwenderinnen und Einwendern unter „Corona-Regeln“ (Abstände, Maskenpflicht, Desinfektion) in einem ausreichend großen und entsprechend gestalteten Raum stattfinden kann, wird intensiv geprüft.

Ein neuer Termin wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster sowie in den Westfälischen Nachrichten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Im Auftrag
Gez. Uwe Radtke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 295

144 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Bottrop

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 4. Juni 2020
Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N810/0033.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser gestellt. Der Antrag liegt vollständig seit dem 13.05.2020 bei der Bezirksregierung Münster vor.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung der notwendigen Abwasseranlagen SKO Einbleckstraße in Bottrop. Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahme von jährlich maximal 93.264 m³ Grundwasser über eine Gesamtdauer von 78 Wochen beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m³ bis weniger als

100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 296

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145 Regionalverband Ruhr

Die 27. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 15. Juni 2020 – 10:00 Uhr –
Grugahalle, Norbertstr. 2, 45131 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

· Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss vom 10.03.2020

1.1 Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2020
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.2 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020

1.2.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1641
Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020

1.3 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“

1.3.1 Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1642
Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“

1.4 Änderungen beim Verfahren der Erarbeitung von Vorlagen zu Maßnahmen und Förderprojekten für die Metropole Ruhr

· Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr / Planungsausschuss vom 04.03.2020

· Dringlichkeitsentscheidungen aus dem VA am 16.03.2020

1.5 Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ehemaliges Kraftwerk Knepper)

1.6 Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ehemaliges Kraftwerk Knepper)

1.7 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) - Aufstellungsbeschluss

1.8 Änderungsverfahren 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51) des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW

· Weitere Vorlagen aus dem Planungsausschuss am 04.03.2020

1.9 Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in der Stadt Marl:
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs

1.10 Zeitplan für die Umsetzung der Aufträge der Beratung in den Gremien

· Vorlagen aus dem Planungsausschuss am 20.05.2020

1.11 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe
Hier: Aufstellungsbeschluss

1.12 14. Änderung Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld - Aufstellungsbeschluss

1.13 Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr
hier: Erarbeitungsbeschluss

1.14 Anfragen und Mitteilungen

- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.0 Umbesetzung von Gremien
- . Wahlen
- 2.1 Wahl einer/eines Beigeordneten für den Bereich III
- 2.2 Ersatzwahl eines beratenden Mitglieds der Verbandsversammlung
- . Resolution
- 2.3 Antrag der Fraktion Die Linke auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
Resolution zu Altschulden und Coronalasten der Verbandskommunen
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss vom 16.03.2020
- 2.4 Bestellung der Prüfer im Referat Rechnungsprüfung
- 2.5 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2019
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss vom 29.05.2020
- 2.6 Steuerlicher Querverbund
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss vom 03.03.2020
- 2.7 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW
- 2.8 Dringlichkeitsentscheidung
- Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss am 19.05.2020
- 2.9 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2019
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Mehrkosten in Verbindung mit den Projekten „Staumauer-sanierung“, „Glör 365“ und „Andere Maßnahmen“
- 2.11 Angelegenheiten der IGA 2027 gGmbH
- Erweiterung des Gesellschafterkreises der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“
- 2.12 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
Prüfung des Vorschlages der Künstlerischen Leitung zur alternativen Durchführung der Ruhrtriennale
- 2.13 Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften - Sachstandsbericht
- 2.14 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Verschmelzung der BFUB GmbH auf die AGR
- 2.15 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt Ruhrtalradweg in Bochum-Stiepel
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss am 04.03.2020
- 2.16 Fortführung Luftbildkooperation
Geonetzwerk.metropoleRuhr
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss am 20.05.2020
- 2.17 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
- 2.18 Statusbericht zum Freizeit- und Tourismuskonzept für die Metropole Ruhr
- 2.19 Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr
Hier: Sachstandsbericht
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün am 28.02.2020
- 2.20 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2018
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün

- . Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss vom 05.03.2020
- 2.21 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2021-2023
- . Fraktionsanträge
- 2.22 Antrag der Fraktion Die Linke
Positionen der Metropole Ruhr zur EU-Strukturförderung 2021-2027
- 2.23 Antrag der Fraktion Die Linke
Stand des Auftrages zur Erarbeitung eines einheitlichen Sozialtarifs für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und die Revierparks
- . Fraktionsanfragen und Antworten
- 2.24 Antwort auf die Anfrage der Piratenfraktion
RS1 - kilometergenaue Sachstand
- 2.25 Antwort der Verwaltung auf Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen
Sachstand regionales Radwegenetz
- 2.26 Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz: Radhauptverbindung Neukirchen-Vluyn – Kamp-Lintfort
- 2.27 Antwort der Bezirksregierung Münster auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Nicht abgerufene Fördermittel der letzten Jahre in der Metropole Ruhr
- 2.28 Anfrage der SPD-Fraktion
Hilfe für Schaustellerinnen und Schausteller in der Metropole Ruhr durch den Regionalverband Ruhr (RVR) und seine Tochtergesellschaften
- 2.29 Anfrage der CDU-Fraktion
Verunreinigung des Tenderingssees durch Sedimente der Kiesbaggerei
- 2.30 Gründe für die Verzögerungen bei der Neuaufgabe des Förderfonds Interkultur 2020
- 2.31 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- . **Angelegenheiten nach RVR Gesetz**
1. Übernahme von 20 Halden der RAG in der Metropole Ruhr
- 1.1 Übernahme von 20 Halden der RAG in der Metropole Ruhr
2. RVR Ruhr Grün - Vierteljahresbericht I. Quartal 2020
3. Anfragen und Mitteilungen
Essen, 29.05.2020



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster